

**Fledermauskundliche Untersuchung**  
**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92**  
**„Kaiserhof“ in Porta Westfalica**

**inkl. der artenschutzrechtlichen Betrachtung der**  
**geplanten Gebäudeabriss und Baumfällungen im**  
**Plangebiet**

Im Auftrag von:

WEST-IMMO-PRO GmbH

Zobelweg 8

32423 Minden

13 Seiten

Minden, 07. Februar 2021



Echolot GbR  
Eulerstr. 12  
48155 Münster

Dipl. Landschaftsökol. Sandra Meier  
Wallfahrtsteich 18 d  
32425 Minden

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
1.1	Gebietsbeschreibung .....	1
1.2	Rechtlicher Hintergrund.....	2
1.3	Eingriffsprognose .....	4
2	Material und Methoden.....	4
2.1	Detektorbegehungen.....	5
2.2	Untersuchungszeiten.....	6
3	Ergebnisse der Detektorbegehungen .....	6
4	Naturschutzfachliche Bewertung und Prognose der Eingriffsfolge .....	8
4.1	Bewertung des geplanten Eingriffs .....	9
4.2	Betrachtung der Verbotstatbestände aus §44 BNatSchG (1).....	12
5	Literatur und Internet .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 92 „Kaiserhof“, entnommen aus der Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica im Amtlichen Kreisblatt (Stadt Porta Westfalica 2020).....	1
Abbildung 2: Darstellung der Fundpunkte.....	7
Abbildung 3: Fledermaus-Spaltenquartier (Quelle: Baubuch Fledermäuse (Dietz and Weber 2000)).....	11
Abbildung 4: Giebelbrett (Quelle: Baubuch Fledermäuse (Dietz and Weber 2000)).....	11

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungszeiten und Witterung während der Detektorbegehungen.....	6
Tabelle 2: Übersicht der Fledermausnachweise .....	6
Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zur Gefährdungskategorie und Erhaltungszuständen .....	9

# 1 Einleitung

In Porta Westfalica-Barkhausen plant die Stadt Porta Westfalica die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Kaiserhof“. Das Plangebiet liegt am Fuß des Wittekindsbergs und am südlichen Rand der Siedlungsflächen des Stadtteils Barkhausen (siehe Abbildung 1).

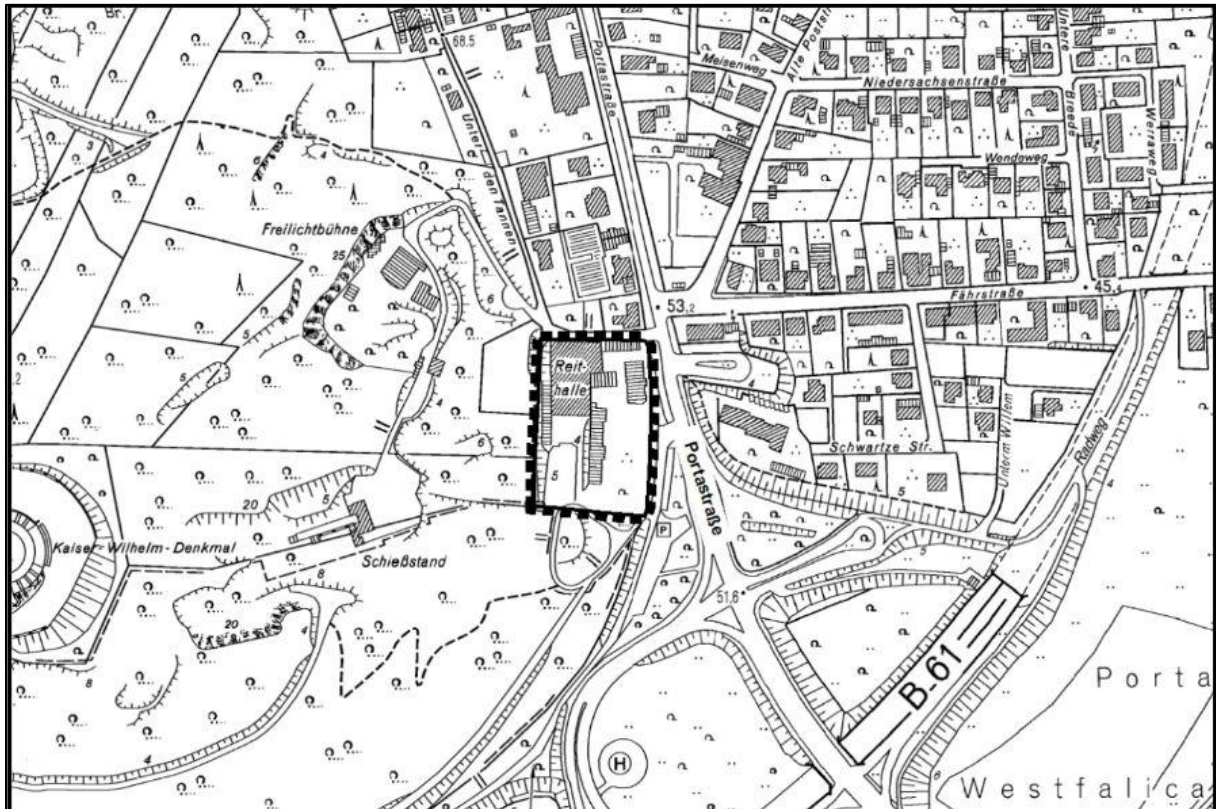


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 92 „Kaiserhof“, entnommen aus der Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica im Amtlichen Kreisblatt (Stadt Porta Westfalica 2020).

Geplant ist ein Mischgebiet. Hierfür müssen die im Planbereich vorhandene Reithalle mit den dazugehörigen Stallgebäuden und Nebengebäuden abgerissen werden.

## 1.1 Gebietsbeschreibung

Auf dem Gelände des Geltungsbereiches liegt im vorderen Bereich zur Portastraße das eigentliche Hauptgebäude des Kaiserhofs. Das Gebäudeensemble wurde zuletzt als Hotel genutzt, stand jedoch bereits einige Zeit leer, bevor im Dezember 2011 ein Feuer große Teile der Nebengebäude zerstörte und das Hauptgebäude stark beschädigte. In den Jahren 2013 – 2018 erfolgte der Wiederaufbau des vorderen Gebäudetraktes sowie die Sicherung der verbliebenen Nebengebäude mit Gewölbekeller. Derzeit weist das Fachwerk des Hauptgebäudes große Lücken zur besseren Durchlüftung auf, macht das Gebäude dadurch als Fledermausquartier weitestgehend uninteressant, da es sehr kalt und zugig und in weiten Teil auch sehr hell im Inneren ist.

Bei dem zwischen Haupt- und Nebengebäude liegenden Innenhof handelt es sich um eine komplett versiegelte Fläche. Die Nebengebäude sind ebenfalls weitestgehend offen und sind als Fledermausquartiere wenig interessant.

Südlich an den Gebäudekomplex angrenzend liegt oberhalb der Parkplatzflächen die sogenannte Laubenhalle. Hierbei handelt es sich um ein überdachtes und nach hinten verschlossenes Holzständerwerk, welches stark einsturzgefährdet ist. Ganz im Süden an die Laubenhalle anschließend finden sich die Grundmauern eines ehemaligen Gebäudes. Die ehemalige Zufahrt zur Laubenhalle wird durch eine Reihe mächtiger Platanen gesäumt. Sie wurden vermutlich im Zuge des Baus der Laubenhalle angepflanzt und sind somit etwa 125 Jahre alt. An den Bäumen konnten an zwei Stellen Astlöcher entdeckt werden, sie weisen jedoch keine deutlichen Spechthöhlen auf.

Oberhalb der Laubenhalle liegt das Gelände der Reithalle. Die Zufahrt erfolgt über die Freiherr von Stein-Straße und die Zuwegung zum Wanderparkplatz/Parkplatz der Freilichtbühne. Vor der Reithalle befindet sich ein gepflasterter Platz mit Misthaufen sowie ein Sand-Paddock. Oberhalb der Pferdestallungen und der Reithalle führt ein Fußweg zur Straße „Unter den Tannen“. Die Stallungen und die Reithalle bilden einen Gebäudekomplex. Das Dach besteht aus Eternitwellplatten und bietet Fledermäusen nur wenig Versteckmöglichkeiten. Die Reithallenfassade besteht aus Sandstein und weist auch keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse auf.

## 1.2 Rechtlicher Hintergrund

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie)) verabschiedet. In diesem Gesetzeswerk sind Listen bestimmter Tier- und Pflanzenarten enthalten, sogenannter FFH-Arten, deren Erhalt im Fokus des europaweiten Artenschutzes stehen. Dazu zählen die Arten der Anhänge IV und II der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG).

Das Gesamtziel besteht darin, für die FFH-Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände dieser Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen hat die EU über die genannte Richtlinie zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Auf Bundesebene finden sich die europäischen Bestimmungen zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wieder. Hier zählen u.a. die Fledermäuse gemäß § 7 (2) Nr. 14 b BNatSchG zu den „besonders- und streng geschützten Arten“. Die „streng geschützten Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14b BNatSchG definiert. Es handelt sich um besonders geschützte Arten, die in

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung, EUArtSchV),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH-Richtlinie),
- c) einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung, BArtSchV) aufgeführt sind.

In § 44 (1) BNatSchG ist ein umfassender Katalog an „Verbotstatbeständen“ aufgeführt:

„Es ist verboten,

1. wildlebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, so dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 nicht eintreten und die Funktionalität der Lebensstätten gewahrt wird. Die Zugriffsverbote sind i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu sehen:

1. „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden.
4. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

CEF-Maßnahmen wirken unmittelbar an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population und müssen vor dem Eingriff wirksam sein.

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmevoraussetzungen gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden, sofern:

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
2. wenn zumutbare Alternativen, die zu keiner oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
3. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Treten die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

### 1.3 Eingriffsprognose

Die städtebauliche Planung sieht ein Mischgebiet mit der Möglichkeit von Wohnbebauung, Geschäfts- und Bürogebäuden, Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke vor. Im Zuge der Baumaßnahmen wird ein Großteil der Flächen versiegelt und verdichtet werden. Da bereits jetzt durch die vorhandenen Gebäude und Nutzflächen der Großteil der Flächen versiegelt sind, geht dies mit einem relativ geringen Verlust von Bäumen und Heckenstrukturen einher.

Die Fällung der Platanen kann zu einer Zerstörung von Fledermausquartieren führen, wobei auch während des Eingriffs direkt Tiere getötet werden könnten. Allerdings weisen die überplanten Gehölze nur wenig Quartierpotential auf, da deutliche Baumhöhlen nicht sichtbar sind. Um sicher zu gehen, dass die Bäume im Spätsommer nicht als Balzquartier von Rauhauffledermäusen oder Abendseglern genutzt werden, werden Begehungen mit dem Fledermausdetektor durchgeführt.

Quartiere können sich auch in den zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteilen befinden. Bei einer Ortsbegehung wurde nur geringes Quartierpotential ermittelt, da die meisten Gebäudeteile nach dem Brand nicht wieder oder unvollständig in Stand gesetzt wurden.

Eine geänderte Beleuchtungssituation des Geländes kann ggf. Quartiere, Leitlinien, Flugstraßen und Nahrungshabitate im Umfeld beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zur Aufgabe dieser oder zu Meideverhalten bestimmter Bereiche führen.

## 2 Material und Methoden

Im Folgenden werden neben den Untersuchungszeiten auch die Methoden der akustischen Erfassungen vorgestellt.

## 2.1 Detektorbegehungen

Die Erfassung der Fledermausfauna erfolgte durch Begehungen mit sog. „Bat-Detektoren“. „Bat-Detektoren“ sind Geräte, die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, da die Geräte die Möglichkeit bieten, selbst noch bei vollkommener Dunkelheit die Tiere aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite der Detektoren bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht von wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr bis hin zu 100 Metern bei laut rufenden Arten wie zum Beispiel dem Großen Abendsegler (zum Einsatz von Detektoren vgl. Jüdes 1989, Mühlbach 1993, Skiba 2009). Eingesetzt wurden „Bat-Detektoren“ der Firma „PETERSSON“ (Modell „D-240x“ mit Digitalanzeige). Die Digitalanzeige des Detektors ermöglicht eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute. Dies ist für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig.

Im Feld nicht zu determinierende oder sicher zu überprüfende Ortungsrufe und Balzlaute wurden mit Hilfe von Aufnahme-Geräten (z.B. Archos Gmini) aufgezeichnet, um die Rufe später am PC mit spezieller Auswertungssoftware (BCANALYZE der Firma ECOOBS) zu bestimmen. Dies geschieht über die Analyse von zeitgedehnten Fledermauslauten.

Auch mit Hilfe der computergestützten Analyse ist die Abgrenzung einiger Rufe zum Teil nicht möglich. Es ist notwendig, die Bedingungen, unter denen die Rufaufnahme entstanden ist (Geografische Lage des Untersuchungsgebiets, Habitat, Witterung, Sichtbeobachtung des Tiers) mit zu berücksichtigen und die Ergebnisse kritisch zu betrachten.

Im Falle der heimischen Fledermausarten bereitet vor allem die Determination von Rufen der Gattung *Myotis* große Schwierigkeiten. Ebenso ist der Artkomplex Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus („Nycmi“) mitunter nicht verlässlich zu trennen.

Mit dem Ultraschall-Detektor können nicht nur Fledermausarten determiniert, sondern auch Funktionen einzelner Landschaftselemente als Habitatbestandteile für Fledermäuse nachgewiesen werden. Häufig kann z. B. Jagdaktivität anhand aufgezeichneter Feeding-Buzz-Sequenzen belegt werden (Weid and v. Helversen 1987, Gebhard 1997). Solch ein „Feeding Buzz“ (auch terminal buzz oder final buzz genannt) bezeichnet die stark beschleunigte Abfolge der Ortungsrufe unmittelbar vor einer Fanghandlung.

Weiterhin können Sozial- und Balzlaute von Fledermäusen mit dem Bat-Detektor erfasst werden, die sich entsprechend interpretieren lassen. Häufig stellen sie einen Hinweis oder einen Beleg auf Paarungstätigkeit und in einigen Fällen auch auf die Nutzung von Baumhöhlen in einem Untersuchungsgebiet dar.

Im vorliegenden Fall lag der Schwerpunkt zum einen auf dem Nachweis von Balz- und Schwärmverhalten an den vom Eingriff betroffenen Platanen. Des Weiteren wurde intensiv an den vorhandenen Gebäuden nach schwärmenden Fledermäusen gesucht. Hier kam neben dem Detektor auch eine starke Taschenlampe zum Einsatz, um auffälliges Flugverhalten zu erfassen.

## 2.2 Untersuchungszeiten

Die Untersuchungen fanden zwischen August und Oktober 2020 statt. Die folgende Tabelle 1 zeigt die Begehungstermine und die vorherrschende Witterung.

Tabelle 1: Begehungszeiten und Witterung während der Detektorbegehungen

Datum	Temperatur und Witterung
01.09.2020	12°-11°C, windstill, bewölkt
30.09.2020	13°C, windig, leicht bewölkt
12.10.2020	8°-5°C, windstill, erst wolkenlos, dann zunehmend bewölkt

Die Begehungen erfolgten zwischen 23 und 1 h, da sich Schwärmverhalten erst deutlich nach Sonnenuntergang beobachten lässt.

## 3 Ergebnisse der Detektorbegehungen

Es wurden zwei Arten sicher mit dem Detektor bestimmt:

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

**Rauhautfledermaus**

Des Weiteren wurden Vertreter der Gattung

***Myotis***

erfasst.

Darüber hinaus konnte eine Fledermaus nur auf Gattungsniveau *Pipistrellus* bestimmt werden. Hierbei handelte es sich um eine der bereits nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten. Des Weiteren kam es im Feld zum Kontakt zu einer weiteren Fledermausart, die nicht näher bestimmt werden konnte. Die Gesamtergebnisse der einzelnen Begehungen werden im Folgenden dargestellt.

Die folgende Tabelle 2 zeigt die erfassten Rufaufnahmen pro Fledermausart am jeweiligen Begehungsdatum. Zudem ist das Auftreten der unterschiedlichen Arten und Gattungen in Bezug zum gesamten Begehungszeitraum durch den Kontinuitätswert dargestellt.

Tabelle 2: Übersicht der Fledermausnachweise

Datum/Art	01.09.2020	30.09.2020	12.10.2020	$\Sigma$	Kontinuität
<b>Zwergfledermaus</b>	10	8	3	21	3/3
<b>Rauhautfledermaus</b>		2		2	1/3
<b><i>Pipistrellus spec</i></b>		1		1	1/3
<b><i>Myotis spec</i></b>		3	1	1	2/3
<b>Spec</b>	1			1	1/3



Folgende Abbildung 2 zeigt eine Darstellung der Fundpunkte. Für die Interpretation der Karte ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Darstellung der Fledermausbeobachtungen aufgrund der hohen Mobilität der Tiere nicht punktgenau zu werten ist. Vielmehr handelt es sich bei einem Eintrag in der Karte um den Standort des Kartierenden, an dem die Beobachtung der im Raum fliegenden Fledermaus gemacht wurde. Ein Fledermausnachweis erfolgt unter Umständen nur akustisch mit dem Detektor und kann nicht immer durch eine Sichtbeobachtung lokalisiert werden. Außerdem bewegen sich Fledermäuse im Luftraum, sodass eine punktgenaue Darstellung modellhaft ist.

Jagende Tiere werden mit einem grauen Puffer hinterlegt. Tiere, die nicht eindeutig jagend nachgewiesen wurden, sondern lediglich vorbeiflogen, sind als reiner Fundpunkt eingetragen. Um die einzelnen Fundpunkte den jeweiligen Begehungsdurchgängen zuordnen zu können, sind die Termine durchnummeriert.

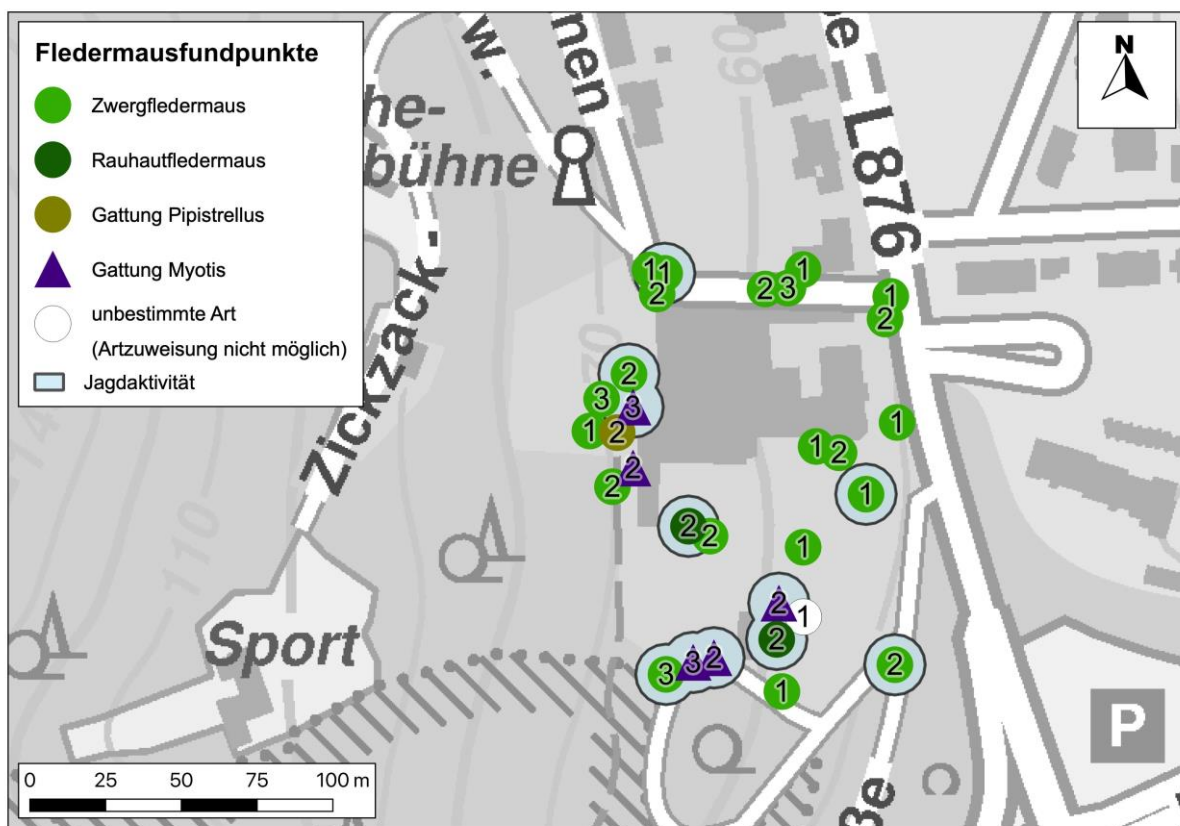


Abbildung 2: Darstellung der Fundpunkte.

Die Zwergfledermaus zeigte im Untersuchungszeitraum die höchste Präsenz während aller Begehungen. Dabei nimmt die Nachweisdichte im Laufe der Untersuchungen erwartungsgemäß deutlich ab. Tiere dieser Art konnten während allen Begehungen bei der Nahrungssuche erfasst werden. Im Kreuzungsbereich der Straße „Unter den Tannen“ und des Fußweges oberhalb der Reithalle konnten Soziallaut von Zwergfledermäusen erfasst werden. Schwärmverhalten an Gebäuden oder eine auffällige Häufung von mehreren Tieren konnte nirgends festgestellt werden. Die Nachweise verteilen sich vielmehr über das gesamte Gebiet.

Rauhaufledermäuse konnten nur während der zweiten Begehung Ende September nachgewiesen werden. Diese nutzten den Bereich rund um den Reitplatz als Nahrungshabitat. Hinweise auf balzende Tiere in Quartieren in den Platanen gab es keine.

Die Gattung *Myotis* ist bei den Detektorbegehungen mit vereinzelt Kontakten nur gering vertreten. Hierbei nutzten die Tiere u.a. den Bereich oberhalb des Reitplatzes als Nahrungshabitat. Auf oder über dem Fußweg konnten keine Tiere beobachtet werden, möglicherweise nutzten sie die Fläche oberhalb des Weges oder den Waldrand zur Jagd. Des Weiteren konnten jagende *Myotis*-Fledermäuse auf der Freiherr-von-Stein-Straße erfasst werden. Vermutlich handelte es bei den *Myotis*-Vertretern am ehesten um Bart-, Wasser- oder Fransenfledermäuse. Diese Arten suchen gerne geradlinige Strukturen zum Nahrungserwerb auf.

## 4 Naturschutzfachliche Bewertung und Prognose der Eingriffsfolge

Die Zwergfledermaus ist in NRW weit verbreitet und wird auch im Kreis Minden-Lübbecke flächendeckend nachgewiesen. Sie ist in der Wahl ihrer Nahrungshabitate höchst flexibel und kann somit auch den urbanen Raum nutzen. Ihre Quartiere bezieht sie sowohl im Sommer als auch im Winter in Spalten an und in Gebäuden. Im Winter kann sie auch in Felsspalten in unterirdischen Quartieren und an Felswänden angetroffen werden. Überwinterungsvorkommen sind lokal aus dem Eisenbahntunnel in Kleinenbremen und am Wittekindenberg bekannt. Zwergfledermäuse finden in der angrenzenden Siedlung rund um den Kaiserhof ideale Lebensbedingungen.

Rauhautfledermäuse kommen in der Region regelmäßig in geringeren Zahlen vor als die Zwergfledermaus. Hierbei handelt es sich vermutlich überwiegend um lokale Männchen. Wochenstuben der Art werden in NRW nur sehr selten nachgewiesen und sind im Kreis Minden-Lübbecke nicht bekannt. Allerdings steigt die Präsenz der Rauhautfledermaus während der Zugzeit im Spätsommer deutlich an. Sie nutzt für ihre Wanderungen Landmarken wie die Weser und vermutlich auch den Mittellandkanal sowie die Bergketten. Bei der Wahl ihrer Lebensräume zeigt die Rauhautfledermaus eine Bindung an gewässerreiche Biotope, so findet die Art in den Weserwiesen gute Bedingungen.

Bei den erfassten *Myotis*-Fledermäusen wird es sich wahrscheinlich um Fransen-, Wasser- oder Bartfledermäuse gehandelt haben, da diese Arten auch regelmäßig am Rande von Siedlungsflächen nachgewiesen werden. Hinzu kommt, dass sie alle regelmäßig geradlinige Strukturen zum Nahrungserwerb aufsuchen. Während Fransen- und Wasserfledermäuse im Sommer Baumhöhlen aufsuchen und meist unterirdisch überwintern, nutzen Bartfledermäuse im Sommer auch Spaltenquartiere wie z.B. Holzverschalungen an Gebäuden. In Wäldern beziehen sie ihr Quartier auch hinter abgeplatzter Baumrinde und in Rissen und Spalten von Bäumen.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Gefährdungskategorien und Verbreitung der nachgewiesenen und wahrscheinlich vorkommenden Arten.

Tabelle 3: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zur Gefährdungskategorie und Erhaltungszuständen

**Gefährdungskategorie RL D** (Meinig et al. 2020):: ♦ = nicht bewertet, \* = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen.

**Die Kategorisierung des Erhaltungszustands** für die BRD sind dem „Nationalen Bericht-Bewertung der FFH-Arten“ (BfN 2013) und für Niedersachsen den Vollzugshinweisen des NLWKN (Stand 2010) entnommen. G (grün) = günstig, u (gelb) = ungünstig, s (rot) = schlecht, U1 = ungünstig bis unzureichend, FV (grün) = günstig, unbek. (grau) = unbekannt, k.A.=keine Angabe, kiRnv= kommt in Region nicht vor

**Erhaltungszustand gemäß FFH-Bericht NRW 2019:** Erhaltungszustand: FV (grün) = günstig, U1 = ungünstig bis unzureichend, U2 = ungünstig bis schlecht, xx (grau) = unbekannt, kiRnv (weiß) = kommt in Region nicht vor; Gesamtrend: (-) = sich verschlechternd, (+) = sich verbessernd, (=) = stabil, ? = unsicher, (u) = unbekannt  
x = Vorkommen bekannt; - = Vorkommen unbekannt

Fledermausart	wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie		Anhang FFH-RL	Erhaltungszustand			
		RL NRW	RL BRD		NRW kont.	NRW atlant.	BRD kont.	BRD atlant.
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	FV (=)	FV (=)	FV (=)	FV (=)
<b>Rauhautfledermaus</b>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R / *	*	IV	FV (=)	FV (=)	U1 (u)	FV (=)
<b>Fransenfledermaus Kleine</b>	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	IV	FV (=)	FV (=)	FV (+)	FV (+)
<b>Bartfledermaus Große</b>	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	IV	FV (=)	FV (=)	U1 (-)	xx (=)
<b>Bartfledermaus</b>	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	IV	U1 (=)	U1 (=)	U1 (u)	U1 (=)
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentonii</i>	G	*	IV	FV (=)	FV (=)	FV (=)	FV (=)

LANUV (2021): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“, abgerufen am 27.01.2021;

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie - Erhaltungszustände Arten. Abgerufen unter [www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Bew\\_Ergebnis\\_Arten\\_DE\\_gesamt.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf)

## 4.1 Bewertung des geplanten Eingriffs

Durch die Bebauung der Flächen im Geltungsbereich des BPlan 92 gehen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse verloren, da es sich bereits jetzt überwiegend um versiegelte Flächen handelt. Die Tiere, die dort regelmäßig ihre Nahrungsräume aufsuchen, können dies, je nach Ausgestaltung der Flächen, auch in Zukunft tun oder in das nähere Umfeld ausweichen. Um das nähere Umfeld nicht zu beeinträchtigen oder zu entwerten, sollte jedoch besonders darauf geachtet werden, dass durch die Wegebeleuchtung der geplanten Bebauung keine Beleuchtung unnötig nach außen dringt. Hier sollten niedrige Leuchten mit zum Boden gerichteten Strahlen eingesetzt werden, so dass Streustrahlung in den Nachthimmel und die Umgebung vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Parkplatzflächen. Rad- und Fußwege sollten möglichst mit heller Pflasterung oder hellem Substrat angelegt werden, da eine helle Oberfläche generell weniger bis gar keiner zusätzlicher Beleuchtung bedarf.

Obwohl man generell nicht von „fledermausfreundlicher Beleuchtung“ sprechen kann, empfehlen VOIGT et al. (2018) den Einsatz von Licht mit einer Wellenlänge von über 540nm und einer Lichtfarbe (correlated colour temperature) unter 2700 K, da diese weniger Insekten anlockt und somit weniger Nahrung aus den Dunklräumen abzieht. Dies ist in Hinblick auf

den nahen Wald besonders wichtig. Eine Heckenabpflanzung entlang des Fußweges am westlichen Rand des Plangebietes sowie im südwestlichen Bereich (im Bereich des jetzigen Paddocks) kann hier als Lichtbarriere fungieren.

Die Platanenreihe vor der Laubenhalle weist nur niedriges Quartierpotenzial auf. Eine Nutzung als Balz- und Fortpflanzungsquartier von z.B. Rauhauffledermaus, Großem Abendsegler oder Kleinabendsegler wird ausgeschlossen. Auch fehlen jegliche Hinweise auf eine Winterquartiernutzung. Eine Nutzung als Sommerquartier scheint ebenfalls unwahrscheinlich, allerdings wäre der Verlust einer einzelnen Baumhöhle am Rand eines großen Waldgebietes nicht populationsrelevant. Da die Nutzung für den Winterzeitraum ausgeschlossen wird, wird als Fällzeitraum der Zeitraum zwischen dem 01.11. – 15.03. festgesetzt.

Für die Gebäudeteile wird eine Nutzung im Winter ebenfalls ausgeschlossen. Eine Nutzung als Sommerquartier scheint ebenfalls unwahrscheinlich. Bei einer Begehung der Gebäudeteile wurden keine Hinweise auf Fledermausbesatz gefunden. Auch bietet der Gebäudebestand nur wenige geeignete Versteckmöglichkeiten. Der Pferdestall sowie die Reithalle bestehen aus massiven Wänden und einer Decke aus Wellplatten ohne Versteckmöglichkeiten und können daher abgerissen werden.

Im Hauptgebäude des Kaiserhof gibt es keine Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier. Das Dach ist nicht gedämmt und gut einsehbar. Insgesamt ist das Gebäude stark durchlüftet und für Fledermäuse wenig attraktiv. In den Fachwerkwänden gibt es keine Versteckmöglichkeiten.

Die Nebengebäude sind bei dem Brand zum Teil stark beschädigt worden. Insgesamt ist der Gebäudekomplex schwer kontrollierbar und auch per Detektorerfassungen lässt sich im Sommer gelegentlicher Fledermausbesatz schwer nachweisen. Daher empfiehlt sich ein Abriss im Winter in der Zeit vom 01.11.-15.03. Sollte dieser Zeitraum nicht einzuhalten sein, muss im Zeitraum von einer Woche vor dem geplanten Abriss durch zwei morgendliche Schwärmkontrollen an den zum Abriss vorgesehenen Gebäudeteilen ausgeschlossen werden, dass dort eine Quartiernutzung stattfindet.

Um den Verlust möglicher Spaltenquartiere auszugleichen, können neue Quartiere geschaffen werden. Hierfür bieten sich z.B. Einbauten in die Laubenhalle an, da diese versetzt und erhalten bleiben soll. Ein weiterer Standort könnte der geplante Carport im Bereich der Kaiserhof-Gebäude sein. So kann z.B. an den Rückwänden durch eine Verschalung ein einfaches Fledermaus-Spaltenquartier geschaffen werden (vgl. Abbildung 3) Auch sogenannte Giebelbretter (vgl. Abbildung 4) können in die Laubenhalle integriert werden.

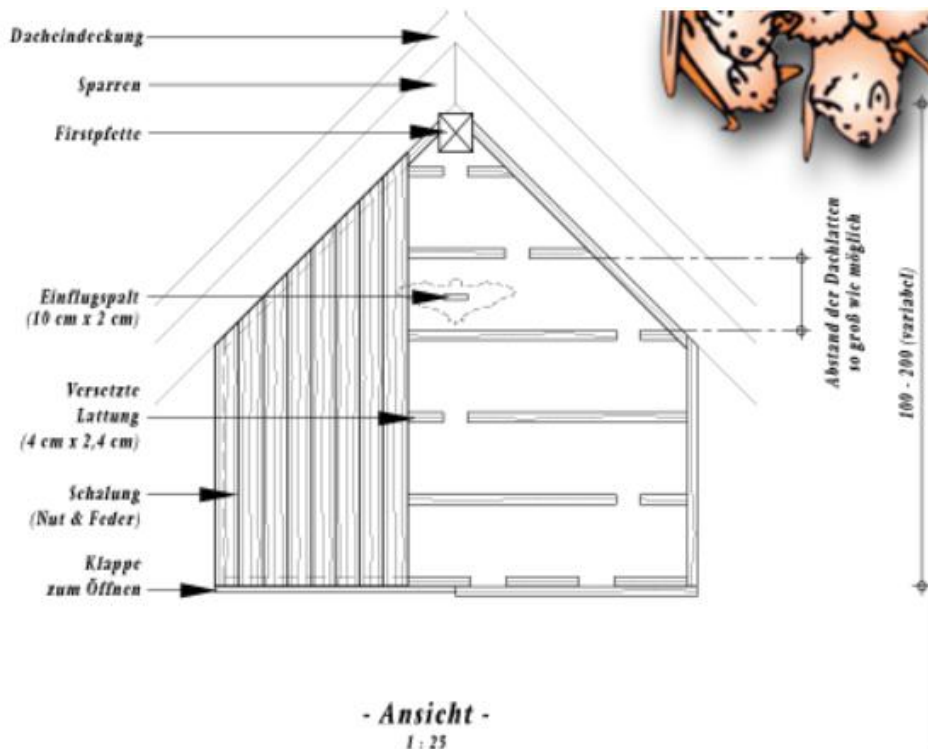


Abbildung 3: Fledermaus-Spaltenquartier (Quelle: Baubuch Fledermäuse (Dietz and Weber 2000))

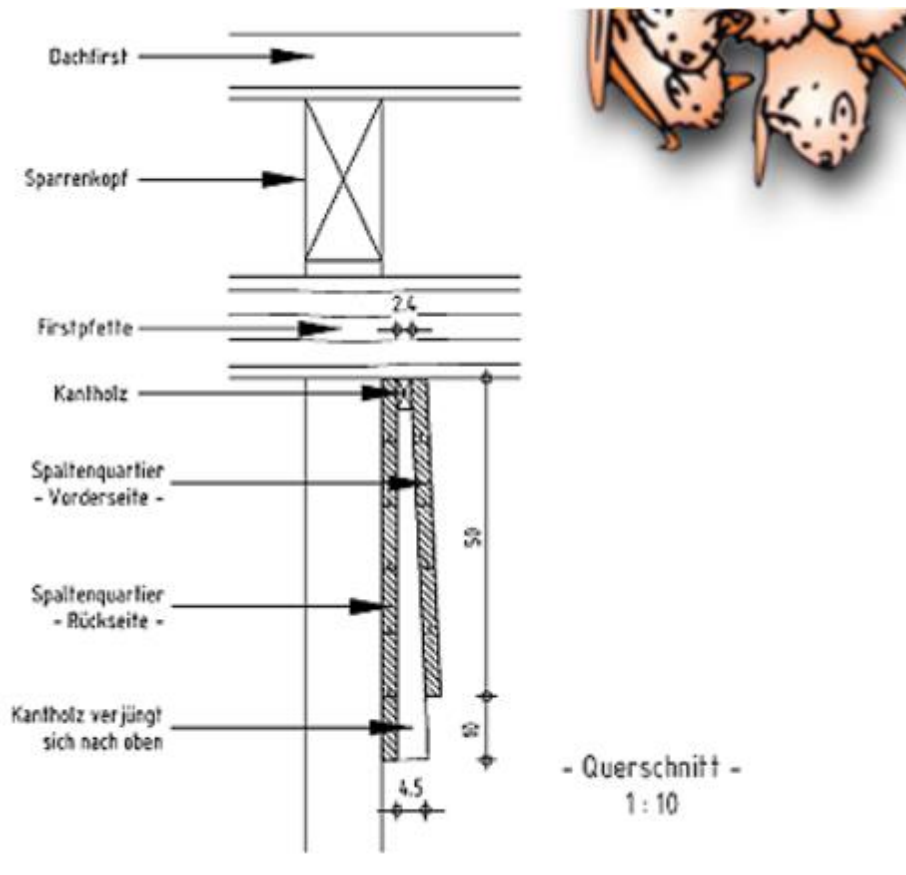


Abbildung 4: Giebelbrett (Quelle: Baubuch Fledermäuse (Dietz and Weber 2000))

Grundsätzlich finden sich im Baubuch Fledermäuse viele verschiedene Beispiele für künstliche Fledermausquartiere, die an die Gegebenheiten in der Laubenhalle angepasst

werden können. Hier empfiehlt es sich, die Neuschaffung der Quartiere durch einen Fledermauskundler begleiten zu lassen.

## **4.2 Betrachtung der Verbotstatbestände aus §44 BNatSchG (1)**

Die Betrachtung der Verbotstatbestände beruht auf dem aktuell vorliegenden Planungsstand.

### **Tötung von Fledermäusen (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 1)**

Das Töten von Fledermäusen durch Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabrisse kann unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitraums (zwischen dem 01.11.-15.03.) ausgeschlossen werden. Bei abweichenden Abrisszeiten wird Fledermausbesatz durch Schwärmkontrollen am Gebäude ausgeschlossen (s.o.).

### **Erhebliche Störungen (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 2)**

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Störung der Lokalpopulation von Fledermäusen.

### **Verlust von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG (1), Nr. 3)**

Der Verlust einer Lebensstätte wird für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten ausgeschlossen.

Der potenzielle Verlust einer Lebensstätte für in Spalten an Gebäude bewohnende Fledermausarten kann durch Schaffung von Ersatzquartieren ausgeglichen werden (s.o.).

## 5 Literatur und Internet

Dietz, M., and M. Weber. 2000. Baubuch Fledermäuse - Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Page (BUND and SUN Allianz e.V., Eds.). Arbeitskreis Wildtierbiologie, Universität Gießen, Gießen.

Gebhard, J. 1997. Fledermäuse. Birkhäuser Verlag, Basel Boston Berlin.

Jüdes, U. 1989. Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschall-Detektor. Myotis 27:27–40.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). 2021. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Säugetiere. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer, and J. Lang. 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2019. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Mühlbach, E. 1993. Möglichkeiten der Bestandserfassung von Fledermäusen. Mitteilungen aus der Nordd. Naturschutzakademie 4:56–60.

Skiba, R. 2009. Europäische Fledermäuse. Westarp-Wissenschaften, Hohenwarsleben.

Stadt Porta Westfalica. 2020. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kaiserhof“ der Stadt Porta Westfalica. Amtliches Kreisblatt - Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke.

Weid, R., and O. v. Helversen. 1987. Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. Myotis 25:5–27.

### Gesetzestexte:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.JULI.2009, BGBl. I S. 2542 (In Kraft getreten am 1. März 2010)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

---

Dieses Gutachten wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der angegebenen Quellen angefertigt.



Minden, 07.02.2021

Sandra Meier, Echolot GbR